

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2463 005

54

1. Gesetz: BEG § 6

Rechtssatz: 1. Auch die Witwe eines Verfolgten, die Entschädigungsansprüche für Schaden am Leben ihres Ehemannes geltend macht, ist von einer Entschädigung ausgeschlossen, wenn ihr Ehemann Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist.

2. Den Nationalsozialismus hat im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG bekämpft, wer auf Grund seiner Gegnerschaft zum Nationalsozialismus Handlungen vorgenommen hat, die vom damaligen Standpunkt aus geeignet sein konnten, der Herrschaft des Nationalsozialismus Abbruch zu tun oder zumindest ihre schlimmen Folgen in beachtenswerter Weise zu mildern.

2. Gesetz: BEG §§ 1, 5, 15; BVG § 81

Rechtssatz: Entschädigungsansprüche auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes werden durch die Bestimmung des § 81 BVG nicht ausgeschlossen.

3. Gesetz: BEG §§ 10 und 18; BVG § 1 Abs. 2 d)

Rechtssatz: Eine auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes gewährte Hinterbliebenenrente ist, falls ihre Zuzahlung auf Vorgängen beruht, die eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 BEG darstellen, auf eine Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz anzurechnen und, falls sie auf Grund anderer Vorgänge zugebilligt wurde, bei der Festsetzung der Höhe einer solchen Entschädigung zu berücksichtigen.

Aktenzeichen: IV ZR 258/57

Urteil des BGH vom 12. Februar 1958

OLG Schleswig

34
IV ZR 258/57

4 UM 5/57

Verkündet

am 12. Februar 1958

■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landesentschädigungsamt in K■;

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ -

gegen

Frau Else W■ in H■, G■ berg■,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■ in
H■, B■straße ■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 5. Februar 1958 unter Mitwirkung der Bundesrichter Ascher, Raske, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 4. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 3. April 1957 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Entscheidung ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die im Jahre 1913 geborene Klägerin war mit einem im Jahre 1901 geborenen Zahnarzt verheiratet. Dieser war seit dem Jahre 1934 Mitglied der NSDAP. Er übte bis zum Kriege seine Praxis in Königsberg aus. Im Kriege war er zur Wehrmacht eingezogen und zuletzt als Oberarzt bei einer Luftwaffensanitätsstaffel auf der Insel Rügen eingesetzt.

Am 2. Mai 1945 ist er von einem Offizier des dort befindlichen Seefliegerverbandes – nach der Behauptung der Klägerin soll es der NS-Führungsoffizier dieses Verbandes gewesen sein – erschossen worden. Der Ehemann hatte einen ihm eine Ehrenbezeugung erweisenden Soldaten nicht mit erhobener Hand, sondern in der früher in der Wehrmacht üblichen Weise wiedergegrüßt. Als der Offizier ihn dieserhalb zur Rede stellte, hatte er erwidert, Hitler sei doch tot, es sei alles vorbei und dieser Dreck ginge ihn nun nichts mehr an. Der Offizier feuerte darauf aus seiner Pistole mit dem Ausdruck "Sie Schwein" auf den Ehemann der Klägerin einen Schuß ab, der dessen sofortigen Tod zur Folge hatte. Der Offizier hat über den Vorfall unmittelbar danach dem Kommandanten des Seefliegerhorstes Bericht erstattet. Etwa 3 Stunden später ist der Offizier mit einem Flugzeug tödlich verunglückt.

Die Klägerin behauptet, daß ihr Mann trotz seiner Mitgliedschaft bei der NSDAP den Nationalsozialismus scharf abgelehnt und sich auch nicht gescheut habe, seine Kritik rückhaltlos in der Öffentlichkeit zu äußern. Diese Gegnerschaft zum Nationalsozialismus sei auch dem ihn erschießenden Offizier bekannt geworden und habe dessen feindselige Einstellung zur Folge gehabt.



Die Klägerin verlangt wegen des Todes ihres Mannes die Zahlung einer Witwenrente im gesetzlich zulässigen Höchstmaße. Während die Entschädigungsbehörde wegen der Parteimitgliedschaft des Ehemannes eine Rente versagt hat, ist ihr eine solche - und zwar zunächst in Höhe des gesetzlichen Mindestbetrages von 200,-- DM monatlich - vom Landgericht und auch vom Oberlandesgericht zugesprochen worden.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land eine Abweisung der Klage. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht sieht als erwiesen an, daß der Ehemann der Klägerin aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus getötet worden ist. Das ist rechtlich bedenkenfrei. Die Ablehnung des sogenannten Deutschen Grußes und die Bemerkungen des Erschossenen konnten bei dem Offizier durchaus den Eindruck erwecken, daß es sich bei ihm um einen Gegner des Nationalsozialismus handele, den er auch als solchen beseitigen wollte (vgl. auch die Entscheidung RZW 56, 360²⁴). Was die Revision hiergegen ausführt, enthält nur eine im Revisionsrechtszuge nicht zulässige andere Würdigung der in Frage kommenden Vorgänge und ist daher unerheblich.

II. Zweifelhaft kann dagegen sein, ob, wie dies die Revision verneint haben will, es sich bei der Erschießung des Ehemannes um eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG gehandelt hat. Denn aus der Tatsache allein, daß der Täter ein Offizier gewesen ist, folgt

noch nicht, daß dieser als Inhaber einer Dienststelle oder als Amtsträger gehandelt hat (vgl. die Entscheidung RzW 57, 150²³). Dies könnte allerdings zu bejahen sein, wenn der Offizier ein NS-Führungsoffizier gewesen wäre, denn dann könnte die Annahme gerechtfertigt sein, daß er in dieser Eigenschaft gegen den Ehemann vorgegangen sei. Ob dabei sein Vorgehen ein Akt der Willkür gewesen ist, würde ohne Bedeutung sein (vgl. die Entscheidung RzW 56, 307⁴⁸). Das Berufungsgericht hat jedoch dahinstehen lassen, welche Funktion der Offizier gehabt hat. Aus der Tatsache, daß der Kommandant des Fliegerhorstes den Offizier nicht sofort verhaftet habe, will das Berufungsgericht den Schluß ziehen, daß diese Dienststelle seine Handlungsweise gebilligt habe, und schon hieraus das Vorhandensein einer nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme bejahen. Dies würde zutreffend sein, wenn darin eine Billigung läge. Der Revision ist jedoch zuzugeben, daß die Schlußfolgerung, die das Berufungsgericht aus dem Unterbleiben einer Verhaftung gezogen hat, verfahrensrechtlich nicht einwandfrei ist. Denn hierzu hätte es nach der Vorschrift des § 176 BEG genauerer Feststellungen über die Zustände im Fliegerhorst in der in Frage kommenden Zeit und einer Vernehmung dafür in Frage kommender Angehöriger des Fliegerhorstes, insbesondere dessen Kommandanten bedurft. Denn so hätte möglicherweise Genaueres darüber festgestellt werden können, warum gegen den Offizier nicht eingeschritten worden ist oder werden sollte.

III. Die Tatsache, daß der Ehemann der Klägerin Mitglied der NSDAP gewesen ist und damit entsprechend der Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG von einer Entschädigung grundsätzlich ausgeschlossen wäre, hat das Berufungsgericht nicht als Hinderungsgrund für eine Entschädigung angesehen.

1) Zunächst hegt es Zweifel, ob die Klägerin, die ja selbst nicht Mitglied der Partei oder einer ihrer Gliederungen gewesen sei, von dieser Bestimmung betroffen werde. Das Bedenken des Gerichts ist jedoch nicht berechtigt. Zwar enthält das Bundesentschädigungsgesetz eine Bestimmung, wie sie der § 5 1. DV-BErgG für die Hinterbliebenen eines Verfolgten traf, nicht mehr. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden am Leben kann aber grundsätzlich nur aus der Person des Getöteten hergeleitet werden, genau so wie auch eine Beamtenwitwe ihre Versorgungsansprüche nur aus der Person des Beamten herleiten kann, von dessen Anspruch auf Versorgung auch ihr Witwengeld abhängig ist (vgl. z.B. § 123 BBG). Die Witwe eines Verfolgten hat daher einen Entschädigungsanspruch für den Tod ihres Mannes nur, wenn auch dieser entschädigungsberechtigt wäre. Eine andere Auslegung des Gesetzes führte sonst zu dem widersinnigen Ergebnis, daß ein an seiner Gesundheit geschädigter Ehemann als Parteimitglied eine Entschädigung nicht erhalten würde; wenn er jedoch später stirbt und entsprechend dem § 41 BEG seinen Hinterbliebenen Leistungen zustehen würden, würden diese dann eine Entschädigung erhalten (vgl. im übrigen auch van Dam-Loos S. 116 Anm. 2 zu § 6 BEG sowie Blessin/Wilden S. 239 Anm. 4 zu § 6 BEG). Die Auffassung, daß es auf die Mitgliedschaft des Ehemannes nicht ankomme, weil die Klägerin nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 BEG als Verfolgte zu gelten habe, geht fehl. Denn diese Bestimmung hat nur gesetzestechnische Bedeutung insofern, als damit die Möglichkeit geschaffen werden sollte, von den nach den §§ 15 und 41 BEG entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen als Verfolgten zu sprechen. § 1 Abs. 3 Nr. 1 BEG will jedoch nicht bestimmen, daß die Hinterbliebenen ohne Rücksicht auf die Person des Verfolgten schon als von Verfolungsmaßnahmen unmittelbar betroffen zu gelten haben (vgl. auch die Begründung zu dieser Bestimmung in der Bundestagsdrucksache Nr. 1949 S. 87 sowie Blessin/Wilden S. 193 Anm. 53 zu § 1 BEG und van Dam-Loos S. 73 Anm. 10 zu § 1 BEG).

2) Das Berufungsgericht ist weiter der Auffassung, daß der Ausschließungsgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG entsprechend seinem zweiten Halbsatz nicht durchgreife, weil der Ehemann der Klägerin nur nominelles Parteimitglied gewesen sei, den Nationalsozialismus aus Gründen politischer Gegnerschaft unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben aus Gründen des § 1 BEG bekämpft habe und deswegen verfolgt worden sei. Der Grund für seine Erschießung habe darin gelegen, daß bei einer politischen Auseinandersetzung der Ehemann die Überzeugung vertreten habe, es sei an der Zeit, die äußeren Zeichen der Unterwerfung unter den Nationalsozialismus abzulegen. Damit sei er bewußt unter Gefährdung mindestens seiner Freiheit gegen den Nationalsozialismus aufgetreten. Auch sein Gegner habe in seinem Verhalten und seinen Äußerungen einen grundsätzlichen Angriff gegen den Nationalsozialismus gesehen, den er mit der Waffe abwehren zu müssen glaubte.

Diese Ausführung des Berufungsgerichts halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Fest steht bisher lediglich, daß der Ehemann der Klägerin die von den nationalsozialistischen Gewalthabern nach dem 20. Juli 1944 für das Heer angeordnete Art des Grüßens nicht beachtet und von einem Offizier des Seefliegerverbandes zur Rede gestellt, unter Hinweis auf den Tod Hitlers erklärt hat, alles sei vorbei und dieser Dreck gehe ihn nun nichts mehr an. Ein solches Verhalten kann aber für sich allein nicht als ein Bekämpfen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG angesehen werden. Denn unter Bekämpfen kann grundsätzlich nicht schon die einmalige Nichtbefolgung einer derartigen nationalsozialistischen Anordnung und eine Bemerkung über das Ende der nationalsozialistischen Herrschaft und die Minderwertigkeit der Form des Grüßens verstanden werden. Erforderlich sind vielmehr, wie sich aus dem Wort "Bekämpfen" ergibt, nach der

ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. die Entscheidung RzW 57, 116³⁸, LM Nr. 4 zu § 1 BEG sowie die Entscheidung vom 29. Juni 1957 - IV ZR 116/57 -, IV ZB 110/57 - und vom 27. März 1957 - IV ZR 5/57) auf Grund der Gegnerschaft zum Nationalsozialismus vorgenommene Handlungen, die vom damaligen Standpunkt aus geeignet sein konnten, der Herrschaft des Nationalsozialismus Abbruch zu tun oder zumindest ihre schlimmen Folgen in beachtenswerter Weise zu mildern. Dies läßt sich aber von der einmaligen Erwiderung eines militärischen Grußes in einer vom Nationalsozialismus abgeschafften Weise oder in einer Erklärung über das Ende der nationalsozialistischen Herrschaft und der Minderwertigkeit des nationalsozialistischen Grußes gegenüber einem fanatischen Anhänger des Nationalsozialismus und in einem Augenblick, in dem das Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft feststand, nicht sagen.

Nach dem Vortrag der Klägerin waren jedoch die Vorgänge, die zum Tode ihres Mannes geführt haben, möglicherweise nur das letzte Glied einer Kette von Handlungen, mit denen dieser systematisch auf den Zusammenbruch des Nationalsozialismus hingearbeitet hat. Hierfür spricht u.a. folgendes: Nach den bei den Akten befindlichen Schreiben eines Dr. Hofmann soll der Ehemann bei allgemeinen Besprechungen im Sanitätsoffizierskorps seine antinationalsozialistische Überzeugung ohne Rücksicht auf sein und seiner Familie Ergehen geäußert haben und zwar in einer Weise, daß seine Freunde ernstlich für sein Leben gefürchtet hätten. Der Ehemann soll auch aus diesem Grunde strafversetzt und nicht befördert worden sein, trotz einer frontnahen Verwendung und hervorragender ärztlicher Leistungen. Weiter soll er nach einer Erklärung eines Diplomchemikers Müller gleichfalls in der Öffentlichkeit ablehnende und gefährliche Bemerkungen über den Nationalsozialismus gemacht haben. Es besteht hier-

nach die Möglichkeit, daß der Ehemann der Klägerin mit einer Agitation die feste Absicht verfolgt hat, durch systematische Propaganda dem herrschenden System des Nationalsozialismus Abbruch zu tun, insbesondere die Stimmung für den Nationalsozialismus zu untergraben und dessen Gewalt-herrschaft zu unterhöhlen. Daß der Ehemann sein Leben damit bewußt aufs Spiel setzte und auch dieserhalb verfolgt worden ist, wird sich vielleicht auch im Hinblick auf sein gewaltsames Ende annehmen lassen.

IV. Die Revision ist allerdings der Auffassung, daß Entschädigungsansprüche der Klägerin schon deshalb entfallen müßten, weil die Klägerin nach dem Bundesversorgungsgesetz eine Hinterbliebenenrente auf Grund des streitigen Vorfalls erhalte und sie daher entsprechend dem § 81 BVG nur die auf dem Bundesversorgungsgesetz beruhenden Ansprüche habe.

Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden. Zunächst schließt § 81 BVG nur Ansprüche gegen den Bund aus. Schuldner eines Entschädigungsanspruchs auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes ist aber, wie sich aus § 185 BEG ergibt, ein Land und dementsprechend ist auch die hier vorliegende Klage gegen das beklagte Land erhoben worden (vgl. auch RzW 56, 176²⁴). Daß nach § 172 BEG sich der Bund an den Entschädigungsaufwendungen des Landes zu beteiligen hat, macht ihn noch nicht zu einem Schuldner des Entschädigungsberechtigten und dessen Ansprüche nicht zu solchen gegen den Bund. Im übrigen schließt das Bundesentschädigungsgesetz auch die Gewährung von Entschädigungsleistungen auf Grund seiner Bestimmungen in einem Fall, wie dem hier vorliegenden, nicht aus. Das ergibt sich einmal aus der Bestimmung des § 5 BEG, die unter den Rechtsvorschriften, die einen solchen Ausschluß zur Folge haben sollen, nur solche zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anführt und das Bundesversorgungsgesetz nicht erwähnt. Sodann wird im § 31 Abs. 3 BEG

nur bei der Bemessung des Hundertsatzes für eine Rente eine angemessene Berücksichtigung u.a. der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz vorgeschrieben, ohne daß dort ein Hinweis sich darüber befindet, daß Entschädigungsansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz entfallen, wenn etwa die Schädigung auf einen Vorgang zurückzuführen ist, für den auch das Bundesversorgungsgesetz einen Anspruch gewährt. Vor allem aber bestimmt § 13 Abs. 3 1. DV-BEG nur eine Berücksichtigung von Versorgungsbezügen, die wegen des Todes des Verfolgten gewährt werden, und § 22 BEG nur ein Ruhen der Rente, soweit und solange der Hinterbliebene wegen des Todes des Verfolgten Versorgungsbezüge erhält, die 200,- DM monatlich übersteigen. Schließlich würde es auch der Billigkeit widersprechen, einer entschädigungsberechtigten Witwe nur die bedeutend geringeren Sätze des Bundesversorgungsgesetzes zuzubilligen, während einer Witwe, die Ansprüche auf Grund eines Vorgangs hat, der nicht unter das Bundesversorgungsgesetz fällt, die bedeutend höheren Sätze des Bundesentschädigungsgesetzes zustehen würden. Selbst wenn daher auf Grund des § 81 BVG, der sich schon unverändert in seinem Wortlaut in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1950 befand, wegen der unter dieses Gesetz fallenden Vorgänge Ansprüche aus anderen Rechtsvorschriften ausgeschlossen werden sollten, so würde dies für Ansprüche aus dem Bundesentschädigungsgesetz, das erst etwa 5 Jahre später erlassen ist, nicht zu gelten haben. Dem steht auch nicht entgegen, daß die Klägerin eine Hinterbliebenenrente auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes bereits bezieht. Denn wenn, was gegebenenfalls noch festzustellen wäre, ihr diese auf Grund der hier in Frage stehenden Vorgänge entsprechend dem § 1 Abs. 2 d) BVG bewilligt worden ist, würde es sich bei dieser Rente gleichzeitig um eine Leistung handeln, die im Zuge einer Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung bewirkt ist, so daß eine Anrechnung gemäß § 10

BEG stattzufinden hätte. Zumindest aber würde diese Hinterbliebenenrente nach § 18 Abs. 2 BEG, § 13 Abs. 3 Nr. 6 1. DV-BEG zu berücksichtigen sein.

V. Aus all diesen Gründen war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Dieses wird, falls es zu einwandfreien Feststellungen über das Vorliegen einer nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme kommt, im einzelnen den Werdegang und das Verhalten des Ehemanns der Klägerin seit dem Jahre 1934 bis zu seinem Tode, vor allem auch durch Vernehmung der in Betracht kommenden Zeugen feststellen müssen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 225 BEG.

Ascher

Raske

von Werner

Wustenberg

Wilden